LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/13095
02. 10. 2025

# Gesetzentwurf

## der Fraktion der CDU

## ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

## A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesbeamtengesetz regelt im Bereich des Beihilferechts die Kostendämpfungspauschale. Die auszuzahlenden Beihilfen für Landesbeamten werden nach dieser Regelung, § 66 Abs. 5 LBG, um eine bestimmte Kostendämpfungspauschale je nach Besoldungsgruppe gekürzt. Die Pauschale staffelt sich von den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit einem Betrag von 100 Euro bis hin zu 750 Euro für Beamtinnen und Beamte bei Besoldungsgruppen über B 7, C 4, R 7 und W 3.

Dieser Eigenanteil an den Kosten der medizinischen Versorgung führt zu einer persönlichen finanziellen Mehrbelastung der Beamtinnen und Beamten. Ihre Arbeit stellt jedoch gerade für unser Bundesland einen wichtigen Bestandteil in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens dar und muss dementsprechend auch wertgeschätzt werden. Gleichzeitig wurde in vielen Bundesländern die Kostendämpfungspauschale abgeschafft. Je mehr Bundesländer keine solche einschränkende Regelung mehr haben, desto unattraktiver wird das Land Rheinland-Pfalz als Dienstherr. Mit zunehmendem Fachkräftemangel ist zu befürchten, dass dadurch Beamtinnen und Beamten zukünftig noch stärker eine Stelle in anderen Bundesländern oder Behörden antreten werden.

Aus diesen Gründen sollte die Kostendämpfungspauschale abgeschafft werden.

Darüber hinaus besteht auch beim bestehenden Beihilfesystem Reformbedarf. Das derzeitige System der Beihilfe in Rheinland-Pfalz sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte im Krankheitsfall einen Teil ihrer Gesundheitskosten über individuelle Beihilfeleistungen vom Dienstherrn erstattet bekommen, während der verbleibende Kostenanteil in der Regel durch eine private Krankenversicherung abgesichert wird. Dieses sogenannte Mischsystem hat sich in vielen Fällen bewährt, führt jedoch zunehmend zu sozialen und finanziellen Ungleichgewichten.

Besonders betroffen sind Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, Beamtinnen und Beamte in unteren Besoldungsgruppen, Familien mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern sowie Personen mit Vorerkrankungen oder chronischen Leiden. Für diese Gruppen können die Beiträge zur privaten Krankenversicherung trotz Beihilfe überproportional hoch ausfallen, was die Zugangsgerechtigkeit zum öffentlichen Dienst beeinträchtigen kann.

Zudem schränkt das bestehende System die Wahlfreiheit der Beamtinnen und Beamten bei der Wahl ihrer Krankenversicherung erheblich ein. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist derzeit mit einem vollständigen Verzicht auf die Beihilfe verbunden und geht daher meist mit erheblichen finanziellen Nachteilen einher. Dies betrifft insbesondere diejenigen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorziehen würden.

Mehrere Bundesländer haben bereits eine sogenannte pauschale Beihilfe eingeführt. Dieses Modell ermöglicht es beihilfeberechtigten Personen, sich für eine gesetzliche oder private Vollversicherung zu entscheiden und hierfür einen monatlichen Zuschuss zu erhalten, anstatt jeweils individueller Beihilfeleistungen. Damit wird sowohl die Wahlfreiheit erhöht, als auch die soziale Gerechtigkeit innerhalb des Beihilfesystems gestärkt.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. November 2025 – Vorabdruck verteilt am 2. Oktober 2025

In Rheinland-Pfalz fehlt eine solche Option bislang. Die Einführung der pauschalen Beihilfe soll diese Lücke schließen und den Beamtinnen und Beamten des Landes eine echte Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung eröffnen, ohne dass ihnen daraus strukturelle Nachteile entstehen.

## B. Lösung

Zur Lösung der dargestellten Problematik sieht der Gesetzentwurf die vollständige Abschaffung der Kostendämpfungspauschale vor.

Ergänzend wird in Rheinland-Pfalz die Einführung einer freiwilligen pauschalen Beihilfe beabsichtigt. Beamtinnen und Beamten soll künftig die Möglichkeit eröffnet werden, sich anstelle der individuellen Beihilfe für eine pauschale Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu entscheiden. Die Wahl der pauschalen Beihilfe erfolgt auf freiwilliger Grundlage, ist einmalig und kann nicht widerrufen werden.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Durch den Wegfall der Kostendämpfungspauschale wird mit negativen finanziellen Auswirkungen von rund 22 Mio. Euro für den Landeshaushalt gerechnet.

Etwaige Kosten für den Haushalt im Zusammenhang mit der Einführung der pauschalen Beihilfe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffern. Es ist davon auszugehen, dass für den Personenkreis, der künftig die pauschale Beihilfe in Anspruch nehmen könnte, auch im bisherigen Beihilfesystem bei Eintritt von Krankheitsfällen Erstattungsleistungen angefallen wären.

# ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
      Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird gestrichen.
      bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 2 und 3.

2. Nach § 66 wird folgender neue § 66 a eingefügt:

**„§ 66 a**

**Pauschale Beihilfe**

(1) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe nach § 66 eine monatliche pauschale Beihilfe nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf Beihilfe nach § 66 Abs. 3 Satz 1 erklären. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe nach § 66 Abs. 3 Satz 1 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe einzureichen. Die pauschale Beihilfe wird ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe folgt, gewährt, soweit kein späterer Zeitpunkt angegeben wird. Sie wird monatlich gezahlt. Der Antrag ist bei der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle (Festsetzungsstelle) innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen und der Verzicht innerhalb dieser Frist zu erklären. Die Frist beginnt:

1. für die am 1. Januar 2026 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 1. Januar 2026,
2. für die am 1. Januar 2026 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie für die Beamtinnen und Beamten, die am 1. Januar 2026

nach § 66 Abs. 1 keinen Anspruch auf Beihilfe haben, mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung nach § 66 Abs. 1,
3. für die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten nach § 113 a mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge,
4. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 66 Abs. 1.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, bleibt unbeschadet eines Verzichts nach Absatz 1 Satz 1 bestehen.

(3) Die pauschale Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei der beihilfeberechtigten Person beschränkt auf den auf die Besoldung oder die Versorgungsbezüge entfallenden Beitragsanteil, soweit sich die Höhe des Beitrages nach der Höhe des Einkommens bestimmt. Bei vollständiger Versicherung in einer privaten Krankenversicherung bemisst sich die pauschale Beihilfe höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beitragsrückerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen in der Krankenversicherung bleiben bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe unberücksichtigt.

(4) Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die pauschale Beihilfe anzurechnen.

(5) Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(7) Beihilfeberechtigten, die sich für eine pauschale Beihilfe entschieden haben, wird auch für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen anstelle der Beihilfe nach § 66 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 eine pauschale Beihilfe gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine pauschale Beihilfe auch bei einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden kann. Die Bewilligung und Zahlung der pauschalen Beihilfe für berücksichtigungsfähige Erwachsene erfolgt jeweils so lang unter dem Vorbehalt des

Widerrufes und der Rückforderung, bis das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vollständig nachgewiesen ist.

(8) Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Heilfürsorge nach § 113 a kann anstelle der Beihilfe nach § 66 Abs. 3 Satz 1 für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 eine pauschale Beihilfe gewährt werden. Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Das Nähere hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Die Kostendämpfungspauschale sorgt dafür, dass Beamtinnen und Beamte eine Selbstbeteiligung an den von der Beihilfe übernommenen Kosten für die gesundheitliche Versorgung leisten müssen. Diese Kosten sind eine erhebliche Belastung für unsere Beamtinnen und Beamten, die tagtäglich wichtige Arbeiten leisten und eine Stütze unserer Gesellschaft sind. Unter ihnen sind bspw. Lehrerinnen und Lehrer, Polizistinnen und Polizisten sowie Richterinnen und Richter. Auch Pensionäre sind von dieser Regelung eingeschränkt betroffen. Eine Abschaffung würde somit zu einer deutlichen Entlastung der Beamtinnen und Beamten führen und weiterhin eine monetäre Wertschätzung für ihre Arbeit liefern.

   Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg haben die Kostendämpfungspauschale bereits abgeschafft und damit eine deutliche Verbesserung für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten erzielt. Die Erfahrungen dieser und anderer Bundesländer, die die Pauschale zum Teil nie eingeführt haben, zeigen auch, dass ein Wegfall der Pauschale keine weitreichenden negativen Folgen für das Bundesland darstellt. Gleichzeitig ist aber eine erhebliche Auswirkung auf die Zufriedenheit der Beamtinnen und Beamten festzustellen.

   Es steht außerdem zu befürchten, dass Beamtenstellen in Bundesländern, die die Pauschale noch führen, nach und nach unattraktiver werden. Das wird auch auf Rheinland-Pfalz zutreffen.

   Mit einer Abschaffung würde der Landtag demnach einen wichtigen Schritt hin zu einem beamtenfreundlichen Bundesland gehen.

2. Darüber hinaus besteht, um soziale Gerechtigkeit weiter zu fördern, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhöhen und die gesundheitliche Absicherung von Beamtinnen und Beamten unabhängig von Einkommenshöhe, Kinderzahl oder Vorerkrankungen fair zu gestalten, ein weiterer Regelungsbedarf im Bereich des Beihilferechts. Das bisherige Beihilfesystem, das in Verbindung mit privaten Krankenversicherungen steht, führt in vielen Fällen zu Ungleichheiten und Belastungen, die den vielfältigen Lebenslagen der Beamtenschaft nicht ausreichend gerecht werden.

   Die Einführung der pauschalen Beihilfe zielt demnach auf die Schaffung eines modernen Absicherungsmodells ab, das den veränderten gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Den Beamtinnen und Beamten wird somit die Möglichkeit eingeräumt, zwischen dem klassischen Beihilfesystem und einer pauschalen finanziellen Unterstützung zu wählen.

   Zudem trägt die pauschale Beihilfe zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes bei, indem sie die gesundheitliche Absicherung vereinheitlicht und Wahlfreiheit ermöglicht. Diese Maßnahme ist von signifikanter Relevanz, um den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte zu positionieren.

Darüber hinaus sorgt die pauschale Beihilfe für eine spürbare Entlastung der Verwaltungsprozesse: Sie fördert den Bürokratieabbau, indem die individuelle Antragstellung entfällt und der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert wird. Die automatische Gewährung erleichtert Verfahren, schafft Transparenz und entlastet sowohl Beschäftigte als auch Verwaltung.

Gemäß der aktuellen Regelung erfolgt die Wahl für die pauschale Beihilfe auf freiwilliger Basis und ist mit einem dauerhaften Wechsel vom klassischen Beihilfesystem verbunden. Die Erhaltung der individuellen Freiheit steht dabei im Vordergrund. Die positiven Erfahrungen mit der pauschalen Beihilfe in einzelnen Bundesländern unterstreichen die praktische Umsetzbarkeit und die Vorteile dieses Ansatzes. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet somit einen wichtigen Beitrag zu einem fairen, zeitgemäßen, bürokratiearmen und an den vielfältigen Bedürfnissen der Beamtenschaft orientierten Gesundheitssystem.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Ziffer 1:

Der Absatz 5 sowie die Ziffer 2 des vormaligen 6. Absatzes wird ersatzlos gestrichen. Hiernach wird die Kostendämpfungspauschale und die damit einhergehenden Regelungen zu Minderungsbeiträgen für Kinder vollständig abgeschafft. Die verbleibenden Absätze und Ziffern werden entsprechend neu nummeriert.

Zu Ziffer 2:

Zu Absatz 1:

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine pauschale Beihilfe zur Krankenversicherung anstelle der bisher üblichen individuellen Beihilfeleistungen nach § 66 zu gewähren. Ziel ist es, Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Kombination aus Beihilfe und ergänzender privater Krankenversicherung anzubieten. Die pauschale Beihilfe dient als finanzieller Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zu einer vollständigen privaten Krankenversicherung und schafft einen Anreiz, insbesondere für diejenigen Beihilfeberechtigten, die aus persönlichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen eine Versicherung außerhalb des bisherigen beihilfekonformen Systems bevorzugen. Voraussetzung für die Gewährung der pauschalen Beihilfe ist, dass die beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und zugleich unwiderruflich auf die Beihilfe nach § 66 Absatz 3 Satz 1 verzichtet. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und die Verwaltung einen klaren Rechtszustand herstellen kann. Der Antrag ist in Schriftform nach § 126 BGB zu stellen, um dem Erklärungsgehalt der Verzichtserklärung hinreichend Ausdruck zu verleihen. Die Regelung legt ferner fest, dass die pauschale Beihilfe ab dem Monat nach Antragseingang bei der Beihilfefestsetzungsstelle gewährt wird – es sei denn, es wird ein späterer Beginn ausdrücklich beantragt. Die Zahlung erfolgt monatlich, um sich nahtlos in die bestehenden Zahlungsmodalitäten der Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge einfügen zu können. Mit dieser Regelung wird dem Anliegen einer Wahlfreiheit der beihilfeberechtigten Personen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung Rechnung getragen, ohne die haushaltsmäßigen und verwaltungstechnischen Grundprinzipien der Beihilfe zu verändern. Zugleich wird damit ein Beitrag zu ei-

ner sozial gerechteren und attraktiveren Ausgestaltung des Krankenversicherungssystems für Beamtinnen und Beamte geleistet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der Verzicht auf die individuelle Beihilfe nach § 66 keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Beihilfeleistungen für Pflegeaufwendungen hat. Die Pflegeversicherung ist gesetzlich verpflichtend ausgestaltet, sodass der Dienstherr hier unabhängig vom Krankenversicherungsstatus weiterhin subsidiär zur gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung Beihilfe leisten soll. Diese Regelung trägt der bundesrechtlichen Einbettung der Pflegeversicherung und ihrer besonderen Schutzfunktion Rechnung.

Zu Absatz 3:

Die Bemessung erfolgt grundsätzlich in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, was dem Prinzip der hälftigen Beteiligung des Dienstherrn am Krankenversicherungsschutz entspricht. Bei gesetzlich versicherten Personen ist der Zuschuss auf den anteiligen Beitrag begrenzt, der auf die Besoldung oder Versorgungsbezüge entfällt, sofern sich der Beitrag einkommensabhängig bemisst. Für Personen, die vollständig privat krankenversichert sind, wird die Höhe der pauschalen Beihilfe auf die Hälfte des Beitrags im Basistarif begrenzt. Damit wird verhindert, dass überdurchschnittlich hohe Beiträge zu besonders umfangreichen Tarifen zu einer übermäßigen Belastung des Dienstherrn führen. Die Orientierung am Basistarif

gewährleistet die Gleichbehandlung mit gesetzlich Versicherten und setzt einen kalkulierbaren Höchstbetrag. Beitragsrückerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen bleiben unberücksichtigt, um Fehlanreize im Beihilfesystem zu vermeiden und eine einheitliche Zuschussberechnung sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Vermeidung einer Doppelförderung. Wenn beihilfeberechtigte Personen bereits von einem Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten oder ein solcher gesetzlich vorgesehen ist, wird dieser auf die pauschale Beihilfe angerechnet. Die Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eine finanzielle Entlastung durch die öffentliche Hand nicht mehrfach für denselben Zweck erfolgen darf.

Zu Absatz 5:

Die Beihilfeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Krankenversicherungsbeitrags unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht ist notwendig, um eine korrekte und rechtzeitige Anpassung der Höhe der pauschalen Beihilfe sicherzustellen. Sie dient auch der Vermeidung von Überzahlungen und der ordnungsgemäßen Haushaltsführung.

Zu Absatz 6:

Um einen finanziellen Anreiz zur kurzfristigen Veränderung des Versicherungsstatus zu vermeiden, wird die pauschale Beihilfe in diesen Fällen auf die zuvor gewährte Höhe begrenzt. Damit wird einer strategischen Optimierung zulasten des Dienstherrn entgegengewirkt und gleichzeitig Planungs- und Haushaltssicherheit hergestellt.

Zu Absatz 7:

Die Regelung ermöglicht, dass sich die pauschale Beihilfe auch auf berücksichtigungsfähige Angehörige erstreckt. Sie tritt dabei an die Stelle der individuellen Beihilfe. Die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe auch bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung trägt

der Lebensrealität vieler Familien Rechnung. Die vorläufige Gewährung unter Vorbehalt bis zur vollständigen Nachweisführung schützt vor ungerechtfertigten Zahlungen und stellt die rechtskonforme Leistung sicher.

Zu Absatz 8:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch Beamtinnen und Beamte, die während ihrer aktiven Dienstzeit einen Anspruch auf Heilfürsorge nach § 113a LBG haben, für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine pauschale Beihilfe erhalten können – und zwar anstelle der sonst geltenden Beihilfe nach § 66 Absatz 3 Satz 1, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Da die Beamtinnen und Beamten selbst im Rahmen der Heilfürsorge bereits vollständig abgesichert sind, benötigen sie keine Beihilfe für eigene Aufwendungen. Für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen besteht hingegen weiterhin ein eigenständiger beihilferechtlicher

Bedarf. Die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe stellt auch in diesen Fällen eine gerechte und wahlfreie Alternative zur individuellen Beihilfe dar.

Zu Absatz 9:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport das Verfahren zur Gewährung der pauschalen Beihilfe durch Rechtsverordnung zu regeln. Durch die Einbindung des Innenministeriums wird sichergestellt, dass beamtenrechtliche Belange berücksichtigt und ein kohärentes Verwaltungshandeln gewährleistet werden. Die Verordnungsermächtigung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Anpassungsfähigkeit an verfahrenspraktische Entwicklungen.

Für die Fraktion:
Marcus Klein